

Promotionsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

gemäß Senatsbeschluss vom 21.10.2014

Präambel: Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Promotion

§ 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

§ 3 Promotionsausschuss

§ 4 Zulassung zur Promotion

§ 5 Annahme als Doktorand

§ 6 Wissenschaftliche Beratung des Doktoranden

§ 7 Dissertation

§ 8 Zulassung zur Prüfung

§ 9 Begutachtung der Dissertation

§ 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten

§ 11 Bestellung weiterer Gutachter

§ 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten

§ 13 Wiederholung

§ 14 Prüfungskommission

§ 15 Disputation

§ 16 Entscheidung über die Disputationsleistung

§ 17 Ergebnis der Promotion

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

§ 19 Verleihung des Dr. phil.

§ 20 Verleihung des Dr. phil. h.c.

§ 21 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

§ 23 Akteneinsicht

§ 24 Ausnahmen

§ 25 Inkrafttreten

§ 1 Promotion

Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg verleiht in enger Zusammenarbeit mit der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie auf Grund von eigenständigen wissenschaftlichen Promotionsleistungen (Dr. phil.) oder den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) auf Grund von hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der in der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vertretenen Teilfächer und der angrenzenden Disziplinen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch der Titel "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Dieser Nachweis setzt

- a) die Vorlage einer eigenständigen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) aus dem Promotionsfach und
- b) eine mündliche Prüfung (Disputation) in diesem Fach voraus.

(3) Die Organe der Hochschule für die Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine vom Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens. Er entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und über die Annahme als Doktorand, über die Bestellung der Gutachter und über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Er kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören der Rektor als Vorsitzender, die beiden dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren und (falls nicht ohnehin Mitglied des Prüfungsausschusses) der Betreuer der Arbeit an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg sowie (falls bereits bestimmt) der Zweitgutachter gemäß § 9 Abs. 1 der Universität Heidelberg für die Dauer des Verfahrens an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und je ein Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters erfolgt unmittelbar danach die Wahl seines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung beschließen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt.

(5) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem Bewerber oder dem Doktoranden schriftlich mit.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1.1 der Grad eines Magisters der Jüdischen Studien / Judaistik entsprechend der bislang gültigen Studienordnung (Hauptfach) und sukzessive entsprechend den Abschlüssen in den Masterstudiengängen der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg nach der Neuregelung, die mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit mit einer Prüfung abgeschlossen und mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wurden,

1.2 oder eines gleichwertigen Abschlusses

1.2.1 aus dem Bereich der Jüdischen Studien / Judaistik an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland, bzw.

1.2.2 in einem anderen Fach unter Voraussetzung eines gesonderten Zulassungsbeschlusses des Promotionsausschusses für den Fall, dass das Promotionsvorhaben einen sinnvollen Beitrag zum Feld der jüdischen Studien erwarten lässt und eine fachgemäße Betreuung an der Hochschule für Jüdische Studien sichergestellt ist. Die Prüfung der judaistischen Kenntnisse eines Bewerbers erfolgt durch eine schriftliche /bzw. mündliche Feststellungsprüfung.

1.3 oder die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe 2) mit Jüdischer Religionslehre als Hauptfach,

1.4 oder ein Magister-/ Masterexamen mit Jüdischen Studien als 2. Hauptfach.

(2) Bewerber nach Absatz 1 Ziffer 1.2 - 1.4. müssen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die den Bedingungen für die Immatrikulation an der Universität Heidelberg entsprechen.

2.1 Bei Promotion in Bibel und jüdische Bibelauslegung sowie in Talmud, Codices und rabbinische Literatur, hebräische und jüdische Literaturen sowie hebräischer Sprachwissenschaft sind Kenntnisse der hebräischen Sprache entsprechend den Erfordernissen der Prüfungsordnung für das Magister- / Master-Examen zwingend notwendig und dementsprechend nachzuweisen,

2.2 in den anderen Teilfächern der Jüdischen Studien sind adäquate Kenntnisse in den zur Bearbeitung der Dissertation erforderlichen Sprachen der Primärquellen nach Rücksprache mit dem Betreuer nachzuweisen bzw. ggfs. nachzuholen. Dazu kann auch durch eine Feststellungsprüfung bzw. das Bestehen eines Teilbereichs der Hebraicumsprüfung gehören.

(3) Der Promotionsausschuss prüft die Gleichwertigkeit der Abschlüsse und legt fest, ob und welche Studienleistung ein Bewerber noch vor der Promotion an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg zu erbringen hat.

(4) War das Promotionsfach im vorhergehenden Hochschulabschlussexamen nicht Prüfungsfach, so muss der Bewerber dem Promotionsausschuss seine Fachkenntnisse durch Vorlage von Publikationen oder von sonstigen vergleichbaren schriftlichen Arbeiten und in einem Kolloquium nachweisen.

(5) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde Dauer. Sie wird von zwei Prüfenden, die Hochschullehrer oder promovierte Dozierende der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg sind und vom Promotionsausschuss bestellt werden, abgenommen. Durch das Kolloquium muss der Kandidat nachweisen, dass er im Prüfungsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der Masterprüfung oder anderer üblicher Abschlussprüfungen im Hauptfach (Magister usw.) entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn das Kolloquium mindestens mit der Gesamtnote "gut" bewertet wird. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Einzelnoten, wobei die Bewertungen "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3), "ausreichend" (4), "ungenügend" (5), gegeben werden können.

(6) Absolventen von vierjährigen Bachelorstudiengängen an einer Hochschule können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 4 und 5 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise

vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen eines Master-, Lehramts-, Magister- oder eines gleichwertigen Studienganges. Gegenstand des Kolloquiums sind Fachkenntnisse des Promotionsfaches entsprechend der Prüfungsordnungen der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für die entsprechenden Masterstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Besonders qualifizierte Absolventen von dreijährigen Bachelor-Studiengängen an einer Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ (1,0) erworben wurde und wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind wie die promotionsfähigen Universitätsabsolventen eines Masterstudienganges. Die in den mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. Auf Antrag des Bewerbers stellt der Promotionsausschuss durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 4 und 5 fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren nicht mit Erfolg absolviert, erlischt die Zulassung zur Promotion.

(8) Besonders qualifizierte Absolventen von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen, Berufsakademien, Musikhochschulen und Kunsthochschulen, die nicht unter Abs. 1 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn das Fachhochschuldiplom mit der Note „sehr gut“ (1,0) erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 4 und 5 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen.

(9) Wer bereits den Grad eines Dr. phil. in Jüdischen Studien / Judaistik erworben hat, kann nicht mehr zugelassen werden.

(10) Absolventen gleichwertiger ausländischer Studiengänge werden wie Absolventen der Studiengänge nach Abs. 1 bis 7 zugelassen.

(11) Gegebenenfalls legt der Promotionsausschuss fachspezifische Verfahrensweisen für die Zulassung zur Promotion fest.

§ 5 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Dissertationsthemas beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept der Dissertation
- c) eine schriftliche Zusage eines Hochschullehrers oder eines Privatdozenten der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg das in Aussicht genommene Dissertationsprojekt betreuen zu wollen
- d) einen Lebenslauf der Antrag stellenden Person mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs
- e) eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche.

(2) Über die Annahme als Doktorand entscheidet der jeweilige Promotionsausschuss, wenn
a) die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen,

b) oder die Unterlagen unvollständig sind.

(3) Die Annahme kann versagt werden, wenn

a) die Antrag stellende Person bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,

b) oder Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

(4) Über den Antrag soll während der Vorlesungszeit in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Der Beschluss wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(5) Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich die Hochschule, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.

(6) Der Doktorand kann sich bei der Hochschule einschreiben, es sei denn, es besteht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses eine Mitgliedschaft oder ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis steht der Immatrikulation entgegen. Eingeschriebene Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.

(7) Die Promotion soll i.d.R. nach drei Jahren abgeschlossen sein. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Eine Einschreibung kann höchstens für fünf Jahre erfolgen.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden

(1) Die Hochschullehrer der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten verpflichtet, Betreuungen zu übernehmen.

(2) Der Doktorand benennt dem Promotionsausschuss einen oder zwei Hochschullehrer oder Privatdozenten der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg als Betreuer. Der Promotionsausschuss bestellt die benannte/n Person/en, wenn diese dazu bereit ist/ sind und bestätigt/bestätigen, dass die vom Doktoranden vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 2 Abs. 1) voraussichtlich erreicht wird.

(3) Zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer wird eine Vereinbarung geschlossen, in der Promotionsthema, Dauer der Promotion sowie insbesondere ein in der Regel auf drei Jahre angelegter Arbeitsplan incl. eines individuellen Studienprogramms festgelegt sind.

3.1. Die Fortschritte des Dissertationsprojektes sollen regelmäßig erörtert werden. Dafür ist ein Zeitplan zu erstellen, der regelmäßig fortgeschrieben wird und die Betreuungsintensität bestimmt.

3.2. Die Vereinbarung beinhaltet auch die beiderseitige Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

3.3. Sie wird dem Promotionsausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt. Dieser hat das Recht, einen jährlichen Bericht des Doktoranden über den Fortgang der Dissertation zu verlangen.

(4) Die Hochschule kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden in Doktorandenkollegs oder andere spezielle Programme vorgeschrieben werden.

(5) In Konfliktfällen kann der Promotionsausschuss eine Ombudsperson bestellen.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Jüdischen Studien sein. Sie muss den wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache vorzulegen. Auf Antrag des Bewerbers kann genehmigt werden, dass eine in hebräischer, englischer oder französischer Sprache verfasste Arbeit als Dissertation vorgelegt wird, sofern die Begutachtung durch die Hochschullehrer/Dozenten der beteiligten Hochschulen gewährleistet ist. In diesen Fällen ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann der Doktorand beim Rektorat der Hochschule schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) die Dissertation auf Papier ausgedruckt, in lesbarer Maschinschrift, in einer der Zahl der Gutachter und einem zusätzlichen Auslageexemplar entsprechenden Anzahl sowie eine elektronische Version in einem gängigen Datenformat.

b) eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage Nr. 1 dieser Promotionsordnung, die in der Regel schriftlich abzugeben ist, verbunden mit der Erklärung, dass er die Dissertation selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und im Einzelnen nachgewiesen hat.

c) ein vom Antragsteller unterzeichnetes Exemplar der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung.

d) einen Lebenslauf

e) gegebenenfalls einen Nachweis über nachgeholte Sprachanforderungen gemäß den an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg geltenden Prüfungsordnungen für die entsprechenden konsekutiven Bachelor/Master-, Magister-, oder Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.

f) eine Erklärung, dass er die Arbeit weder einer anderen Hochschule vorgelegt, noch in der vorliegenden Form für eine andere Prüfung benutzt hat;

g) eine Erklärung, dass er bei keiner anderen Hochschule den Antrag auf Promotion zum Dr. phil. gestellt hat.

(2) In Ausnahmefällen kann eine bereits gedruckte wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation angenommen werden, sofern der Promotionsausschuss zustimmt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind,

b) die Unterlagen nicht vollständig sind,

c) eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden

ist.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation mindestens zwei Gutachter. Der Betreuer ist einer der Gutachter. Die Bestellung der Gutachter soll während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(2) Als Gutachter können Professoren, Honorarprofessoren oder Privatdozenten der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg bestimmt werden. Einer der Gutachter muss hauptamtlicher Professor an der Universität Heidelberg sein. In begründeten Fällen kann ein weiterer Gutachter aus einer anderen Universität vom Promotionsausschuss bestellt werden.

(3) Die Gutachter erstatten ihr Gutachten schriftlich und schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie im Falle eines Annahmevertrages eine der folgenden Noten vor:

summa cum laude (ausgezeichnet) (0)

magna cum laude (sehr gut) (1)

cum laude (gut) (2)

rite (genügend) (3)

(4) Der Promotionsausschuss legt auf der Grundlage der Gutachten die Note der Dissertation fest. Weichen die Gutachter in der Notengebung voneinander ab, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit ihnen. Wird keine Einigkeit erzielt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Bestellung eines weiteren Gutachters, den der Promotionsausschuss bestimmt.

(5) Die Gutachter können in ihrem Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen.

(6) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird vor Beginn der mündlichen Prüfung bzw. Disputation getroffen. Die Bewertung der Dissertation erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bzw. Disputation. Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachter/innen dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(7) Vor einer Entscheidung über die Ablehnung der Arbeit ist dem Bewerber Einsicht in die Gutachten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten

(1) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss beginnt die Auslagefrist von vier Wochen im Rektorat der Hochschule. Eine Auslage während des Monats August ist ausgeschlossen. Über schriftliche Anträge zur Verkürzung der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Das Recht zur Einsichtnahme in Dissertationen und Gutachten haben alle Hochschullehrer und Privatdozenten der Hochschule sowie die Gutachter.

(3) Der Beginn der Auslagefrist, der Name des Doktoranden, der Titel der Dissertation und die Namen der Gutachter sind den Hochschullehrern und Privatdozenten der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Bestellung weiterer Gutachter

(1) Innerhalb der Auslagefrist haben die Hochschullehrer und Privatdozenten der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung eines weiteren Gutachters zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Dem Antrag ist zu entsprechen. Die Bestellung des weiteren Gutachters soll unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages, erfolgen; als weiterer Gutachter kann der Antragsteller bestellt werden.

(2) Wenn ein Gutachter die Arbeit ablehnt, entscheidet der Promotionsausschuss über den Fortgang des Verfahrens und über die eventuelle Bestellung weiterer Gutachter.

(3) Werden weitere Gutachter/innen bestellt, gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten

(1) Haben beide Gutachter die Ablehnung der Arbeit vorgeschlagen, so beendet der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach der Auslagefrist das Promotionsverfahren.

(2) Ist nach Feststellung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Mehrheit der Gutachten ablehnend, ist die Promotion abgelehnt.

(3) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation abgelehnt, hat der Doktorand das Recht, diese vom Tag der Ablehnung an gerechnet innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Macht der Doktorand vom Recht zur Umarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Promotion abgelehnt.

(4) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit einem Exemplar zusammen mit allen Gutachten bei den Akten.

§ 13 Wiederholung

Ist die Promotion nach § 12 abgelehnt, kann der Doktorand eine neue Dissertation einreichen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 14 Prüfungskommission

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist und Eingang aller Gutachten bestellt der Promotionsausschuss, sofern § 12 keine Anwendung findet, eine Prüfungskommission und daraus einen Hochschullehrer oder Privatdozenten als Vorsitzenden. Die Bestellung der Prüfungskommission hat während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen zu erfolgen. Der Promotionsausschuss teilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission dem Doktoranden schriftlich mit.

(2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter sowie mindestens ein weiterer Hochschullehrer oder Privatdozent an.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die Disputation fest, beruft die Prüfungskommission ein und lädt den Doktoranden zur Disputation ein.

(4) Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Prüfungskommission teilt ihre Entscheidungen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mit.

§ 15 Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation hat der Kandidat eine Disputation in deutscher Sprache, die etwa 120 Minuten dauert.

(2) Gegenstand der Disputation sind

a) ein etwa 30 minütiger Bericht des Kandidaten über die Dissertation als Einleitung der Disputation und

b) vom Kandidaten formulierte, seinem Antrag beigefügte Thesen aus drei Fächern der Jüdischen Studien, sofern jedes Fach an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg adäquat vertreten ist:

Bibel und jüdische Bibelauslegung

Talmud, Codices und rabbinische Literatur

Geschichte des jüdischen Volkes

Hebräische Sprachwissenschaft

Hebräische und jüdische Literaturen

Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte

Jüdische Kunst

Jüdische Religionspädagogik und –didaktik

Israel- und Nahoststudien

(Stand Wintersemester 2014/2015, Fortschreibung möglich).

(3) Die Disputation soll während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von sechs Wochen, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Doktoranden Zeit und Ort der Disputation sowie die festgelegten Themenbereiche schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass an der Disputation Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg und andere Doktoranden als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des zu prüfenden Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Die Disputation wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.

(6) Über den Verlauf und den Inhalt der Disputation ist eine stichwortartige Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Entscheidung über die Disputationsleistung

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputationsleistung des Doktoranden anzuerkennen oder abzulehnen ist, und legt die Note gemäß § 9 Abs. 4 fest.

(2) Die Note für die mündliche Prüfung ergibt sich

a) aus dem Durchschnitt der Teilnoten für die Präsentation der Dissertation

b) und der Disputation über je eine These aus drei Fächern der Jüdischen Studien.

Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Disputation in einem Teilfach mit "ungenügend" bewertet wird.

(3) Ist die Disputationsleistung nach Abs. 1 abgelehnt, kann der Doktorand die Disputation nach einem an die Prüfungskommission zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss bei der Prüfungskommission spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation eingehen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Wird eine abgelehnte Disputationsleistung nicht wiederholt oder die wiederholte Disputationsleistung abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Promotionsausschuss das Ergebnis der Disputation mit.

§ 17 Ergebnis der Promotion

(1) Der Promotionsausschuss legt, sofern die Promotion nicht nach § 12 oder § 16 abgelehnt ist, auf der Grundlage der Note der Dissertation und der Note der Disputation die Gesamtnote fest.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Dissertation und für die Disputationsleistung. Liegt der Wert zwischen zwei Noten, so gibt die Dissertation den Ausschlag. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Eine Zwischennote ist nicht zulässig.

(3) Das Ergebnis der Promotion ist dem Doktoranden unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist spätestens zwei Jahre nach der Promotion zu veröffentlichen.

(2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten, begründeten Antrag des Doktoranden hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 12 Monaten entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

(3) Die Veröffentlichung kann erfolgen

a) durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel,

b) in einer wissenschaftlichen Zeitschrift,

c) durch eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

(4) Für die Veröffentlichung gilt:

a) Wird die Dissertation in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so sind 3 Exemplare der Hochschule und 1 Exemplar der Universitätsbibliothek abzuliefern, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.

b) Wird die Dissertation als elektronische Version über den Server der Universitätsbibliothek Heidelberg veröffentlicht, so sind ebenfalls 4 Exemplare in Papierform abzuliefern.

Wenn besondere Gründe gegeben sind, behält sich der Promotionsausschuss die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihe, Verlage, wissenschaftliche Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.

(5) Sofern Auflagen erteilt wurden, hat der Doktorand vor der Veröffentlichung der Dissertation bei seinen Gutachtern die schriftliche Erlaubnis dazu einzuholen. Änderungen und Ergänzungen sind den Gutachtern vorzulegen. Die Arbeit darf erst dann gedruckt werden, wenn die letzten Korrekturen mit dem Imprimatur der Gutachter versehen sind.

(6) Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Dissertation an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 19 Verleihung des Dr. phil.

(1) Hat der Doktorand die Pflichtexemplare gemäß § 18 Abs. 2 rechtzeitig abgeliefert, wird ihm der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen. § 1 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Disputation.

(3) Die Promotion wird durch die Aushändigung der vom Rektor unterschriebenen Doktorurkunde vollzogen. Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben. Das Führen von Bezeichnungen wie „Dr. des.“ ist nicht gestattet.

§ 20 Ehrenpromotion, Verleihung des Dr. phil. h.c. , Erneuerung der Promotion

(1) Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) für besondere wissenschaftliche Leistungen.

(2) Die Verleihung muss von mindestens zwei Professoren oder habilitierten Mitgliedern des Senats der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg mit schriftlicher Begründung beantragt werden.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens drei Viertel der promovierten Mitglieder des Senats der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg so beschließen. Der Beschluss des Senats der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

(4) Die Promotion zum Dr. phil. h.c. erfolgt durch die Aushändigung einer vom Rektor unterzeichneten Urkunde.

(5) In besonderen Fällen kann die Promotion anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden. Den ihr bekannt gewordenen wissenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verdiensten des Geehrten nach seiner Promotion gibt die Fakultät durch eine entsprechende Laudatio Ausdruck.

§ 21 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Bewerber über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.

(3) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.

(2) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(3) Der Senat ist von der Entziehung des Doktorgrades in Kenntnis zu setzen.

§ 23 Akteneinsicht

(1) Den Doktoranden ist nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

(2) Auf Antrag ist den Doktoranden nach Abschluss des Verfahrens auch Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihres rechtlichen Interesses erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens beim Rektorat gestellt werden.

§ 24 Ausnahmen

In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht. Dies gilt insbesondere für interdisziplinäre und internationale Promotionsverfahren. Die Mitwirkung der Universität Heidelberg bei Promotionsverfahren ist davon nicht betroffen.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tag zum 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnung vom 4. Mai 2007 sowie die Änderungssatzung vom 16. Januar 2008 vom außer Kraft.

(2) Für Verfahren von Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits von der Fakultät angenommen sind, gilt auf Antrag die bisherige Promotionsordnung. Für diejenigen von der Fakultät bereits angenommenen Doktoranden, die keinen vorgängigen Studienabschluss aufweisen (grundständige Promotion), gelten bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens die Regelungen der bisherigen Promotionsprüfung über die mündliche Prüfung (Rigorosum) in der Fassung vom 3. Juli 2007 sowie die Änderungssatzung vom 16. Januar 2008.

Heidelberg, den 21.10.2014
Professor Dr. Johannes Heil, Rektor

Anlage Nr. 1 zu § 8 der Promotionsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

Die eidesstattliche Versicherung ist schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 8 der Promotionsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.
2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.
3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt. Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift